

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten

Kreis Gütersloh
Abteilung Ordnung
- Untere Fischereibehörde -
33324 Gütersloh

Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung

Bitte vollständig und in Druckbuchstaben ausfüllen! Andernfalls können Sie nicht zugelassen werden!

Familienname		Vorname/n		
Geburtsdatum	Geburtsort		Geburtskreis	
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort			Telefon (tagsüber)	
E-Mail			Prüfungsgebühr überwiesen am	

Ich beantrage die Zulassung zur Fischerprüfung.

Die Gebühr in Höhe von **50,-- €** habe ich in Vorkasse auf ein Konto der Kreiskasse Gütersloh (s. Rückseite) entrichtet.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich im Falle unrichtiger Angaben strafrechtlich verfolgt und von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bei Minderjährigen:

Ich/Wir stimme(n) dem vorstehenden Antrag zu.

(Unterschrift beider Elternteile als gesetzliche Vertreter bzw. Unterschrift des Vormundes)

Die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)
mitzuteilenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite
<https://www.kreis-guetersloh.de/unser-kreis/verwaltung/dsgvo/>

Hinweise:

1. Die Prüfung ist bei der unteren Fischereibehörde (kreisfreie Stadt oder Kreis) abzulegen, in deren Bezirk der Prüfling seinen ständigen Wohnsitz hat. Ausnahmen bedürfen (in NRW) der schriftlichen Genehmigung der zuständigen unteren Fischereibehörde. Die Ausnahmegenehmigung ist dem Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung beizufügen.
2. Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der unteren Fischereibehörde einzureichen.
3. Zur Prüfung dürfen nicht zugelassen werden:
 - a) Personen, die das 13. Lebensjahr nicht vollendet haben,
 - b) Personen, für deren Besorgung aller ihrer Angelegenheiten wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

Diese Personen haben jedoch die Möglichkeit einen Jugendfischereischein nach § 32 Fischereigesetz (ab 10 Jahren) oder einen Sonderfischereischein nach § 32a Fischereigesetz zu beantragen, mit dem sie in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeins die Fischerei ausüben dürfen.

4. Die Gebühr für die Fischerprüfung beträgt z. Z. **50,-- €**. Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf ein Konto der Kreiskasse Gütersloh unter Angabe des Kassenzeichens

80650000111 + Name des Prüflings

Die Konten der Kreiskasse Gütersloh lauten:

Kreissparkasse Halle Wiedenbrück:

IBAN DE77 4785 3520 0000 0020 14, BIC WELADED1WDB

Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Versmold:

IBAN DE79 4785 0065 0000 0000 68, BIC WELADED1GTL

Volksbank Gütersloh:

IBAN DE07 4786 0125 0001 4007 00, BIC GENODEM1GTL

5. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Im theoretischen Teil erhält jeder Bewerber einen Fragebogen mit 60 Fragen zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt. Im praktischen Teil ist ein bestimmtes Angelgerät für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen und das weitere notwendige Zubehör in der richtigen Reihenfolge hinzuzufügen sowie eine ausreichende Artenkenntnis der hier vorkommenden Fische, Neunaugen und Krebse anhand von Bildtafeln nachzuweisen.

Die Prüfung wird insgesamt für bestanden erklärt, wenn im theoretischen Teil mindestens 45 Fragen – davon jeweils mindestens 6 aus den 6 Prüfungsgebieten des schriftlichen Teils (Allgemeine Fischkunde; Spezielle Fischkunde; Gewässerkunde und Fischhege; Natur- und Tierschutz; Gerätekunde; Gesetzeskunde) – richtig beantwortet und im praktischen Teil mindestens 25 von 28 Punkten erreicht worden sind sowie mindestens 4 von 6 nach dem Zufallsprinzip vorgelegte Bildtafeln mit den richtigen Artnamen benannt worden sind.